Oecon.
2176
A

Oecon. 2176 q

1029

BIBLIOTHECA
TILIANA

<36627288190010

<36627288190010

Bayer. Staatsbibliothek

# Jagd-Gesetze

oder

# Schußordnung

von

Friedrich Karl Hartig

Hochfürstlich Hoch- und Deutschmeisterschem Forstmeister; ordentlichem Mitglied der naturforschenden Gesellschaft in Berlin; correspondirendem Mitglied der Kaiserlich-französischen naturforschenden Gesellschaft in Zürich; ordentlichem Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Frankfurt an der Oder; ordentlichem Mitglied der Societät der Forst- und Jagdkunde in Sachsen; und ordentlichem Mitglied der naturforschenden Gesellschaft in Halle.

Nürnberg und Altdorf
bei J. C. Monath und J. F. Kußler.
1807.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

BIBLIOTHECA
TILIANA

07/03/148

# Vorerinnerung.

Wir haben mit Mißfallen wahrgenommen, daß bisher bei der Jagdbenutzung keine zwekmäßige Ordnung gehalten, und zu viel der Willkühr des Jagd-Personals überlassen war, wodurch nicht allein die Jagd-Revenüe leidet, sondern auch Gerechtigkeiten entstehen, die uns um den ganzen Jagdnutzen bringen könnten. Wir wollen diesem Uebelstand abgeholfen haben, und befehlen also ernstlichst: daß niemals mehr wie ein mittelmäßiger Wildpretsstand er-

laubet werden soll, und daß nachstehende Jagdgeseze befolget, und alle diejenigen Jäger, Lehrjungen und Jägerbursche, welche dagegen handeln, mit den darauf gesezten Strafen beleget werden sollen.

---

## Tit. I.

## Vom Edelwildpret.

§. 1.

Ein Edelhirsch darf nicht weniger wie 10 Enden haben, wenn er geschossen werden soll. Wer einen geringern schießt, der bekommt das Weidemesser.

a) Auf den Kuppeljagden entscheidet das Herkommen.

§. 2. Ein Hirsch und Geltthier soll vom Joh. des Täufers-Tag, oder vom 24sten Juni bis zum St. Hubertustag oder den 3ten November geschossen werden. Wer ohne Befehl ausser dieser Zeit schießet, der verlieret das Schußgeld.

a) Auf den Kuppeln wird die Observanz beibehalten.

§. 3. Ein altes Thier, welches nicht mehr brunstet, soll im August und September geschossen werden. Wer dieses nicht befolgt, verlieret das Schußgeld.

§. 4. Wer ein Hirschthier schießet, das noch jung ist, oder brunsten könnte, der bekommt das Weidemesser und verlieret das Jägerrecht und Schußgeld.

§. 5. Ein Hirsch- oder Wildkalb darf nur auf Befehl geschossen werden. Wer jedoch ein solches erleget, der verlieret das Schußgeld und Jägerrecht und bekommt noch das Weidemesser.

§. 6. In der Mitte großer Waldungen darf nicht oft ein Hirsch geschossen werden, sondern am Rande derselben, um das häufige Heraustreten in die Felder ꝛc. zu verhindern.

§. 7. Wer einen Hirsch, Geltthier oder altes Thier mit Hagel oder Schrot schießet, der verlieret das Schußgeld.

§. 8. Kein Stück Wildpret soll mit Jagdhunden gehetzet werden. Wer dagegen handelt, der erlegt eine Strafe von einem Gulden.

a) Wer sich der kleinen Dachshündchen bedienen will, der muß erst den Hund beim Forstamt vorzeigen, und die Erlaubnis einhohlen.

b) Auf den Kuppeljagden darf ebenfalls kein Hetzen statt haben, es müßte denn der Gebrauch seyn.

§. 9. Das Wildpret ist eben so gut, wie alle andere Thiere, mit Krankheiten geplaget, welche manchesmal in Seuchen ausarten, wofür es einige Mittel giebt. Wer also Wildpret siehet, das kümmert, der hat solches gleich anzuzeigen.

## Tit. II.

# Vom Dammwildpret.

§. 10. Ein Dammhirsch soll nicht eher geschossen werden, bis er breite Schaufeln hat, oder 5 bis 6 Jahre alt ist. Wer einen geringeren, oder Dammspiesser und Dammhirsch schießet, der verlieret das Schußgeld und Jägerrecht.

a) Auf den Kuppeljagden entscheidet das Herkommen.

§. 11. Ein Dammhirsch und Geltthier wird vom Joh. des Täufers-Tag oder vom 24sten Juni bis zum St. Hubertustag oder den 3ten November geschossen. Wer ein Stük ausser dieser Zeit schießet, ohne einen Befehl zu haben, der verlieret das Schußgeld.

a) Auf den Kuppeln wird das Herkommen beibehalten.

§. 12. Ein altes, oder nicht mehr in die Brunst tretendes Dammthier soll, bei Verlust des Schußgeldes, nur in den Monaten August und September geschossen werden.

§. 13. Wer ein geringes Dammthier schießet, der bekommt das Weidemesser, und verlieret das Schußgeld.

§. 14. Ein Dammschmahlthier, Dammschmahlhirsch und Dammthier darf nur auf Befehl geschossen werden. Wer dieses übertritt, der verlieret das Schußgeld und Jägerrecht.

§. 15. Kein Hirsch, Geltthier und altes Thier, darf mit Hagel oder Schrot, sondern mit Kugeln geschossen werden. Wer nun damit nach einem solchen schießet, der erlegt einen Gulden zur Strafe.

§. 16. vid. §. 5. 6 und 8.

---

## Tit. III.

## Vom Schwarzwildpret.

§. 17. Ein Keuler von vier Jahren soll geschossen werden. Wer einen jüngeren erleget, der bekommt das Weidemesser.

a) Auf den Kuppeljagden entscheidet das Herkommen.

§. 18. Vom Lampertustag oder vom 17ten September bis heil. 3 Könige oder zum 6ten Januar soll, bei Verlust des Schußgeldes und Jägerrechtes, nur ein Keuler geschossen werden.

§. 19. Eine alte Bache, die nicht mehr rauschet, soll im Oktober, November oder December geschossen werden. Wer ausser dieser Zeit eine erlegt, verlieret das Schußgeld.

§. 20. Wer eine Bache schießet, die noch rauschen könnte, der verlieret das Schußgeld und Jägerrecht.

§. 21. Wer ein Bederlein, Bachlein oder angehende Sau schießet, ohne dazu den Befehl zu haben, der verlieret das Schußgeld, Jägerrecht und bekommt noch das Weidemesser.

§. 22. Wer einen Keuler oder alte Bache mit Schrot schießet, der verlieret das Schußgeld.

§. 23. vid. §. 6 und 8.

---

## Tit. IV.

## Vom Rehwildpret.

§. 24. Nur ein starker Bock darf geschossen werden. Wer einen geringeren schießt, der verlieret das Schußgeld.

§. 25. Ein starker Bock und Geltreh wird vom Joh. des Täufers-Tag oder vom 24sten Juni bis Lichtmeß oder den 2ten Febr. geschossen. Wer früher oder länger schießt, ohne einen Auftrag zu haben, verlieret das Schußgeld, Jägerrecht und der Hirschfänger wird ein halbes Jahr auf das Forstamt geleget.

a) Auf den Kuppeln entscheidet das Herkommen.

§. 26. Eine alte Geiß, die nicht mehr in die Brunst tritt, soll im August und September geschossen werden. Wer sie ausser dieser Zeit schießet, der verlieret das Schußgeld.

§. 27. Wer eine geringe Rehgeiß schießet, verlieret das Schußgeld und bekommt das Weidemesser.

§. 28. Ein Kizbock, Rehkiz und Schmahlbock darf nur auf Befehl geschossen werden. Wer dieses unterläßt, der verlieret das Schußgeld und Jägerrecht.

§. 29. Von Joh. des Täufers-Tag bis Ende August soll das Rehwildpret entweder mit Kugeln oder Posten geschossen werden. Wer dieses unterläßt, der verlieret das Schußgeld.

§. 30. Wer zur Blattzeit die Jagdgränze betritt, erlegt aus der Ursache einen Gulden Strafe, weil sich sonst das Rehwildpret dahin ziehet, und nachgehends leichter vom Nachbar erleget werden kann.

a) Bemerkt der Jäger, daß der Anstößer das Blatten auf der Jagdgränez oft verrichtet, alsdann darf er es in gleicher Anzahl vornehmen.

§. 31. vid. §. 6. 8 und 9.

---

## Tit. V.

## Von Hasen.

§. 32. Nur ein Dreyläufer und ausgewachsener Has soll geschossen werden. Wer dieses übertritt, bekommt kein Schußgeld.

§. 33. Vom Bartholomäustag oder vom 24sten August soll das Hasenschießen seinen Anfang nehmen,

und bis Lichtmes oder den 2ten Februar dauern. Wer ausser dieser Zeit schießet, verlieret das Schußgeld.

a) Auf den Kuppeln gilt das Herkommen.

§. 34. Kein Has darf ohne ausgeworfen eingeschikt werden. Wer dieses unterläßt, bezahlt von jedem Stük einen Gulden.

§. 35. Vom 15ten Oktober bis zum 2ten Februar sollen nur Treibjagen auf Hasen in den Waldungen gehalten werden, es müßte denn ein besonderer Befehl gegeben werden. Wer dieses nicht beobachtet, bezahlt 10 fl. Strafe.

a) Auf den Kuppeln entscheidet das Herkommen.

---

## Tit. VI.

## Von Trappen.

§. 36. Nur ein ausgewachsener Trapp soll geschossen werden. Wer einen jüngeren einliefert, verlieret das Schußgeld.

§. 37. Im Herbst ist die Schußzeit. Wer dieses nicht beobachtet, und keine Ordre hat, der bekommt kein Schußgeld.

§. 38. Vor der Einlieferung soll der Trapp aufgebrochen seyn. Wer hiergegen handelt, der bekommt kein Schußgeld.

---

## Tit. VII.

## Von Schneegänsen.

§. 39. Nach einem halben Jahre sind sie zur besten Benutzung groß genug, sie dürfen also nach dieser Zeit geschossen und gefangen werden. Wer sie früher erlegt, bekommt das Weidemesser.

§. 40. Die Schußzeit ist den ganzen Winter und Herbst. Ausser dieser Zeit soll, bey Verlust des Schußgeldes, nichts geschossen werden.

§. 41. vid. §. 38.

---

## Tit. VIII.

## Vom Birkhahn.

§. 42. Ein halbjähriger Birkhahn darf schon geschossen werden. Wer einen erleget, der noch nicht ausgewachsen ist, der verlieret das Schußgeld.

§. 43. Die Schußzeit soll im Oktober, November, Dezember und März seyn. Wer ausser dieser Zeit einen schießet, der verlieret das Schußgeld.

§. 44. vid. §. 38.

---

## Tit. IX.

## Von Fasanen.

§. 45. Ein Fasan darf nur geschossen werden, wenn er ein halbes Jahr zurück geleget hat. Wer dieses nicht befolget, der verlieret das Schußgeld.

§. 46. Im September und Oktober sollen sie geschossen werden. Wer hierin keine Folge leistet, ohne dazu einen Befehl zu haben, der verlieret das Schußgeld.

§. 47. vid. §. 38.

---

## Tit X.

## Vom Haselhuhn.

§. 48. Von diesem Federwildpret darf keines geschossen werden, wenn es nicht ein halbes Jahr alt ist. Wer jüngere schießt oder fängt, der bekommt das Weidemesser.

§. 49. Geschossen sollen sie im Herbst und März werden. Wer dieses nicht befolget, der verlieret das Schußgeld.

§. 50. vid. §. 38.

---

## Tit. XI.

## Von Auerhahnen.

§. 51, Ein ausgewachsener Auerhahn soll geschossen werden. Wer einen jüngeren schießt, der bekommt das Weidemesser.

§. 52. Die Schußzeit ist im Februar, März und im Herbst. Wer ausser dieser Zeit einen erleget, der verlieret das Schußgeld und muß noch einen Gulden zur Strafe geben.

§. 53. vid. §. 38.

---

## Tit. XII.

## Vom Schneehuhn.

§. 54. Ein Schneehuhn muß ein halbes Jahr zurück geleget haben, wenn es gut benuzt werden soll.

§. 55. Die Schußzeit ist im Herbst und Winter. Ausser dieser Zeit wird kein Schußgeld bezahlet.

§. 56. vid. §. 38.

## Tit. XIII.

## Von Enten.

§. 57. Das Schießen auf junge Enten darf nicht eher geschehen, bis sie erst das Schild oder dunkelbraune Federn haben. Wer kleine Enten schießet oder fängt, der verlieret das Schuß- und Fang-Geld.

§. 58. Strichenten können den ganzen Winter geschossen und gefangen werden.

§. 59. Ohne Erlaubniß des Forstamts darf, bei 5 fl. Strafe, kein Entenheerd angeleget werden.

§. 60. vid. §. 38.

## Tit. XIV.

## Von den Schnepfen.

§. 61. Die Schnepfen-Jagden sollen im Merz und April gehalten werden, wenn sie von den Obern befohlen wurden.

§. 62. Jeder Revierjäger darf aber die Schnepfen schießen und fangen, wenn er will.

§. 63. Wer Laufdohnen oder Schleifen gemacht hat, der soll im nächsten Bericht den Ort anzeigen. Wer dieses unterläßt, der bekommt einen Gulden Abzug.

## Tit. XV.

## Von Feldhühnern.

§. 64. Nur Hühner die geschildet sind, sollen geschossen und gefangen werden. Wer Küchelchen fängt oder schießt, verlieret das Schußgeld.

§. 65. Das Hühnerschießen und Fangen soll vom Bartholomäustag oder vom 24sten August bis Lichtmeß dauern. Wer es früher oder länger unternimmt, der bekommt kein Schußgeld.

a) Auf den Kuppeljagden bleibt es beim Herkommen.

§. 66. Nur auf Forstamtsbefehl sollen Hühner in die Kammern gethan werden.

§. 67. §. 38.

---

## Tit. XVI.

## Von Wachteln.

§. 68. Die Schußzeit der Wachteln soll vom Bartholomäustag bis Ende Oktobers dauern. Wer ausser dieser Zeit dergleichen schießt oder fängt, der bezahlet von jedem Stück 15 kr.

---

## Tit. XVII.

## Vom Kibitz.

§. 69. Bei Einsammlung der Kibitzen-Eyer soll wohl bemerkt werden, daß, wenn 3 oder 4 im Genist sind, keine davon genommen werden sollen, weil sie schon bebrütet seyn könnten, sondern wenn 1 oder 2 gefunden werden. Wer dieses nicht befolgt, der erlegt einen Gulden zur Strafe.

---

## Tit. XVIII.

## Von Lerchen.

§. 70. Das Lerchenfangen soll nach der Abräumung der Felder seinen Anfang nehmen, welches im September ist, und kann so lange fortgesezt werden, bis es nicht mehr der Mühe lohnet.

---

## Tit. XIX.

## Von Krammetsvögeln, Ringdrosseln. Schnarren, Drosseln, Singdrosseln, Ziemern, Amseln, Golddrosseln, Kernbeißern, und ähnlichen Vögeln.

§. 71. Die Schuß- und Fangzeit soll den ganzen Herbst dauern. Ausser dieser Zeit geht das Schuß- und Fanggeld verlohren.

§. 72. Ohne Erlaubniß der Obern darf kein Jäger einen Vogelheerd anlegen. Wer dieses jedoch unternimmt, der bekommt 5 fl. Strafe.

§. 73. Wer Vogelschneide oder Dohnensteige oder Schlingen gemacht hat, der soll solches im nächsten Bericht anzeigen. Wer die Meldung unterläßt, der bezahlt einen Gulden Strafe.

---

## Tit. XX.

## Von Bären, Luchsen und Wölfen.

§. 74. Diese sollen zu aller Zeit und von jedem Alter geschossen werden.

§. 75. Wer ein solches Raubthier spüret, der soll gleich die Meldung machen lassen. Wem bewiesen werden kann, daß er hierin saumselig war, der soll einen Verweiß bekommen.

## Tit. XXI.

## Vom Fischotter.

§. 76. Den ganzen Herbst und Winter sollen die ausgewachsenen Fischottern gefangen und geschossen werden.

§. 77. Wer halbjährige oder noch nicht ausgewachsene Fischottern fängt oder schießt, der verlieret das Schußgeld.

§. 78. Wer solche im Frühjahr oder Sommer, ohne dazu einen Befehl zu haben, erleget, soll 1 fl. Strafe geben.

§. 79. Wer solche vor der Einlieferung abstreifet, der bezahlet zur Strafe 2 fl.

§. 80. Wer dergleichen nicht vorher aufschärfet und auswirft, der verlieret das Schußgeld.

---

## Tit. XXII.

## Vom Dachs.

§. 81. Ein ausgewachsener Dachs soll im Herbst und Winter gefangen, gegraben oder geschossen werden.

§. 82. Wer einen Dachs erleget der 1 ½ Jahr alt ist, der bezahlet 1 fl. zur Strafe.

§. 83. Bei dem Dachsgraben soll alle Vorsicht gebraucht werden, um den Bau nicht zu viel zu ruiniren. Wem der Beweiß gemacht werden kann, daß er dieses unterlassen hat, der soll einen Verweiß bekommen; und zwar aus der Ursache, weil sich sonst die Dächse andere Bäue machen, und dadurch schädlich werden.

§. 84. Um die Dachsbäue nicht zu viel vergraben zu müssen, giebt es kein besseres Mittel, als nicht gleich, nachdem der Hund laut ist, die Leute zum Aufgraben anzustellen, weil der Dachs oft noch zurück oder auf die Seite gehet. Man muß also eine geraume Zeit warten, dann einschlagen, nach erhaltenem Dachs aber starkes Holz in das Loch legen, und die Erde wieder darauf bringen lassen. Wer hierin nicht mit Vorsicht und Fleiß verfähret, der soll einen Gulden zur Strafe geben.

## Tit. XXIII.

## Von Baum- und Steinmardern, Zobeln, Iltißen, Wieseln, Hamstern, Frettchen und Eichhörnchen.

§. 85. Die Schuß- und Fangzeit soll das ganze Jahr seyn, weil sie vielen Schaden bringen.

§. 86. Wer sich bei dem Aufsuchen und Ausmachen eines hauenden Instrumentes bedienet, der bezahlet den Werth des ganzen beschädigten Stammes.

## Tit. XXIV.

## Vom Uhu, Hasengeier, Habicht, Sperber, Mylan, Mäusegeier, Fischgeier, Sperber, Sprenzgen, Baumfalk, Rittelgeier, Horneulen, Kautz.

§. 87. Die Schußzeit dieser Raubvögel ist jede Stunde; und wer nach einem Jahr den Beweiß machen kann, daß er am mehrsten Fänge oder Köpfe eingeliefert hat, der soll noch besonders mit 5 fl. belohnet werden.

## Tit. XXV.

## Von Triffeln.

§. 88. Wer bei der Triffeljagd die Löcher nicht wieder zuscharret, bezahlet einen Gulden Strafe.

§. 89. Wer, ohne Erlaubniß des Forstamtes, Jemand gestattet, die Triffeln mit Hunden zu suchen, der bekommt eine Strafe von 5 fl.

## Tit. XXVI.

## Von Veränderungen die auf den Kuppel-Jagden geschehen.

§. 90. Wenn ein Kuppelherr einen Jagdbrief ausgiebt, dies soll gleich an das Forstamt berichtet werden. Wer diese Veränderung innerhalb einem halben Jahr nicht anzeigt, der erlegt eine Strafe von 5 fl.

§. 91. In der Regel darf nur derjenige, welcher eine Kuppel-Jagd-Gerechtigkeit hat, einen Jäger auf die Jagd schiken, wer also mehr darauf beordert, der muß diese Befugniß beweisen, oder er wird davon abgewiesen. Ein Jäger, der mehrere Schützen zuläßt, ohne dazu den Befehl zu haben, soll gleich angezeigt werden.

§. 92. Wer die Netze zum Fang des Wildprets schon aufgestellet hat, der kann vom andern nicht vertrieben werden.

§. 93. Wenn ein Kuppelherr stirbt, so muß dieses angezeigt werden.

## Tit. XXVII.

## Von der hohen Jagd.

§. 94. Zu der hohen Jagd soll, bis ein Anderes bestimmt wird, gehören:

1s Bären;
2s Wölfe;
3s Luchse;
4s Hirsche;
5s Hirsch-Thiere;
6s Hirsch- und Wild-Kälber;
7s Tann-Hirsche;
8s Tann-Thiere;
9s Tannwildkälber;
10s Keuler;
11s Bachen;
12s Frischlinge;
13s Rehböke;
14s Rehgeisen;
15s Rehkitzen;
16s Trappen;
17s Auerhähne und Hühner;
18s Kraniche;
19s Reiher;
20s Haselhühner;
21s Birkhühner;
22s Brachvögel;

23s Schuhu;
24s Falken;
25s Habichte.

---

## Tit. XXVIII.

## Von der Niederjagd.

§. 95. Zu der Niederjagd wollen wir, bis auf weiteren Befehl, gerechnet wissen

1s Hasen;
2s Füchse;
3s Dächse;
4s Fischottern;
5s Marder;
6s Wilde Katzen;
7s Iltisse;
8s Eichhörner;
9s Wieseln;
10s Hamster;
11s Schnepfen;
12s Feldhühner;
13s Wilde Gänse;
14s Wilde Enten;
15s Teicher;
16s Meven;
17s Wasserhühner;

18s Wilde Tauben;
19 Kibitze;
20s Wachteln;
21s Ziemer;
22s Schnarren;
23s Amseln;
24s Drosseln;
25s Lerchen;
26s und alle kleinere Vögel.

Die Bären, Wölfe, Luchse dürfen ohne Anstand geschossen werden, weil es Landplagen sind, jedoch muß die Haut oder der Balg an denjenigen Jäger eingeschickt werden, dem die hohe Jagd anvertrauet ist, wogegen der Schütze das gewöhnliche Schußgeld erhalten soll.

---

## Tit. XXIX.

## Vom Entlaufen zahmer Thiere.

§. 96. Trift ein Jäger, einen Ochsen, Schwein rc. im Wald oder Feld an, so muß er den Versuch machen, ob er es an sich locken kann, mißlingt dieser, alsdann muß er die Meldung auf dem Forstamt und zugleich in den nächsten Dörfern machen, daß innerhalb drei Tagen der Eigenthümer sich melden, und solches einfangen solle. Kommt der Eigenthümer nicht, so soll er es schießen, in Gegenwart von zwei Zeugen verhauen, verkaufen, und in einem öffentlichen Blatt die Verfallzeit auf 14 Tage sezen.

## Tit. XXX.

## Von der Arbeit der Jagdfröhner.

§. 97. Die Schuldigkeit der Jagdfröhner ist bei einer ungemessenen Frohnde, daß sie alle die Geschäfte, welche ein herrschaftlicher Jäger, vermöge seines Standes und anderer wichtiger Geschäfte, nicht unternehmen kann, und zu Ausübung der Jagdgerechtigkeit erforderlich sind, verrichten müssen; dahin gehöret:

1s das Fuchs-
2s Dachs- und
3s Marder-Graben.
4s Das Ausbutzen der Jagdschneiten;
5s Die Führung der Hunde;
6s Die Aufstellung der Netze;
7s Das Fahren- und Tragen des Jagdzeugs.
8s Die Ueberlieferung der Bestellzettel;
9s Der Transport des Wildprets.
10s Das Treiben- und Klappern auf der Jagd;
11s Das Ausbutzen der Suhlen;
12s Die Zurechtmachung der Salzlecken;
13s Die Austheilung des Futters und alle ähnliche Geschäfte.

Ein Jäger, der diese Gerechtigkeit vernachläßiget, ohne einen besondern Befehl zu haben, der soll zur Verantwortung gezogen und nachgehends bestrafet werden.

## Tit. XXXI.

## Von den Salzlecken.

§. 98. In der Mitte des Aprils sollen die Salzlecken visitiret und neu gemacht werden. Wer hierin keine Folge leistet, der soll 5 fl. zur Strafe erlegen.

§. 99. Wer neue Salzlecken, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Forstamts, anleget, der verfällt in eine Strafe von 5 fl.

---

## Tit. XXXII.

## Von den Suhlen.

§. 100. Anfangs May sollen die Suhlen besichtiget werden, und wenn sie mit Gras bewachsen, oder verschlämmet sind, muß der Jäger die Reinigung auf eine solche Art vornehmen lassen, daß ein helles Wasser erhalten wird. Wer dieses nicht vornimmt, der muß einen Thaler zur Strafe geben.

§. 101. Wer neue Suhlen anlegt, ohne dazu die Erlaubniß des Forstamtes eingehohlet zu haben, erleget eine Strafe von 5 fl.

---

## Tit. XXXIII.

## Vom Fallwildpret.

§. 102. Vom Fallwildpret soll in Zeit von 8 Tagen ein Zettel eingeschikt werden. Wer dieses vernachläßiget, bezahlet von jedem Stück einen Gulden zur Strafe.

---

## Tit. XXXIV.

## Vom schädlichen Suchen der Hunde.

§. 103. Wer vom 1ten May bis Bartholomäustag einen Hund bei sich hat, und solchen eine Strecke vor sich her suchen läßt, bezahlet aus der Ursache einen Gulden zur Strafe, weil dadurch die Früchte, die Hühner = Wachtel ꝛc. Eyer verdorben werden.

a) Der allenfalls eingekommene forstamtliche Befehl, einen jungen Hasen einzuliefern, soll nicht durch das Suchen mit Hunden vollzogen werden, sondern auf dem Anstand.

---

# Tit. XXXV.

## Vom Aufgang der Niederjagd.

§. 104. Um den Aufgang der Niederjagd, welcher auf den Bartholomäustag gnädigst bestimmt ist, für jeden Jäger bemerklich zu machen, soll sich:

1s die ganze Jägerei auf dem Forstamt versammeln. Bei dieser Zusammenkunft sollen

2s diese Jagdgeseze von dem Forstmeister vorgelesen, und an die genaue Befolgung erinnert werden. Nach dieser Vorlesung soll

3s jeder Revierjäger eine mündliche Erklärung über den Wildpretsstand machen; Hierauf wird

4s in Ueberlegung genommen, wie viel Wildpret ungefähr gefangen und vor den Hunden geschossen werden kann; Auch soll

5s ein Punkt der Betrachtung werden, wo Treibjagen gehalten werden können; Und endlich

6s wo in dem nächsten Winter gehauen werden kann.

## Tit. XXXVI.

### Vom Mitnehmen der Schützen.

§. 105. Wer ohne Vorwissen und Erlaubniß des Forstamtes einen Schützen mit auf die Jagd nimmt, bezahlet das 1te Mal einen Gulden, das 2te Mal wird sein Ungehorsam einberichtet.

---

## Tit. XXXVII.

### Vom Jagdgehen auf Sonn- und Feyertage.

§. 106. Wer auf Sonn- und Feiertage auf die Jagd gehet, die Nacheile ausgenommen, der kommt in eine Strafe von einem Gulden.

---

## Tit. XXXVIII.

## Vom Benehmen an der Jagdgränze.

§. 107. Die Jagdgränzen, welche an andere Länder stoßen, müssen öfters begangen werden, und sollen nicht so viel Wildpret behalten, wie in der Mitte eines Revieres. Ist jedoch der Angränzer billig, und man findet keine Ursache zur Klage, alsdann soll etwas mehr geheeget werden.

§. 108. Wer auf der Jagdgränze steht oder geht, und ein Stück Wildpret auf eine Schußweite in des Nachbars Jagd erleget, oder nur darnach schießet, der bekommt einen Thaler Strafe.

a) An Gränzen, wo das Ueberschießen Herkommen ist, soll es auch fernerhin beibehalten werden.

§. 109. Wer ein Stück Wildpret nicht weit von der Gränze angeschossen hat, der soll den Ort verbrechen, um den Beweiß des rechtmäßigen Schußes führen zu können. Wer dieses unterläßt, bezahlet einen Gulden Strafe.

§. 110. Wer ein Stück Wildpret angeschossen hat, und solches in das benachbarte Land verfolgen will, wo Wir die Folge haben, der soll gleich nach dem Schuß abgehen, und die Meldung dem Angränzer

machen. Wer dieses nicht befolget, der bekommt einen Gulden zur Strafe.

a) In Revieren, wo das Melden nicht der Gebrauch war, soll es auch bei dem Herkommen bleiben.

§. 111. Wer ein Stück Wildpret in das benachbarte Land verfolget hat, wo uns die Nacheile zukommt, der soll solches in seinem nächsten Monatsbericht, oder wenn dieser erst abgeschikt ist, wo die Sache in Vergessenheit kommen könnte, eigens anzeigen, um dereinstens mehrere Nachrichten zu haben, wenn ein Streit entstehen sollte. Im Unterlassungsfall erfolgt ein Gulden Strafe.

a) Kommt der Fall in einem Monat mehr wie einmal vor, so soll nur von einer Nacheile die Meldung gemacht werden.

§. 112. Alle drei Jahre soll jeder Jäger die sämtlichen Jagdsteine aufsuchen, die Fehler aufschreiben, und in dem Mai-Monatsbericht eine Meldung davon machen. Wer dieses unterläßt, der bekommt eine Strafe von 5 fl.

---

Tit. XXXIX.

## Tit. XXXIX.

# Von den Jagdschneißen.

§. 113. Die Jagdschneißen oder Richtwege in den Waldungen sollen, so viel es ohne Schaden der Waldungen geschehen kann, nach und nach gerade gemacht werden. Welcher Revierjäger sich hierin auszeichnet soll belohnet werden, und nothwendig deswegen: weil krumme Wege mehr Raum einnehmen, wie gerade, und weil die Schützen leichter und sicherer schießen können.

§. 114. Wer nicht alle Jahr die Richtwege ausbutzen läßt, verfällt in eine Strafe von 2 fl.

§. 115. Breiter wie 10 Schuhe dürfen die Richtwege nicht gemacht werden. Wenn jedoch breitere vorhanden sind, so bleibt es bei dem Herkommen.

## Tit. XL.

## Von der Wildpretslieferung.

§. 116. Wer die ihm anbefohlne Wildpretslieferung nicht befolget, und keine hinlängliche Entschuldigungs-Ursache angeben kann, der bezahlt einen Gulden Strafe.

a) Das 2te mal soll sein Unterlaß einberichtet werden.

§. 117. Bei jeder Lieferung soll ein eigenhändiger Zettel vom Jäger seyn, der die Rubriken des beigelegten Formulars A. enthält, und in der Folge den besten Beweiß von Unserer Jagdhoheit ꝛc. giebt. Wer dieses nicht thut, der bekommt kein Schußgeld und Jägerrecht.

---

## Tit. XLI.

## Vom Laden der Gewehre.

§. 118. Wer auf der Jagd keine Patronen oder Lademaas hat, der wird vom höchsten Jagdbedienten davon abgewiesen.

---

## Tit. XLII.

### Vom Vorzeigen des Schrotes.

§. 119. Ehe eine Jagd anfängt, soll jeder Schütz den Schrot oder Hagel dem höchsten Jagdbedienten vorzeigen; wer dieses nicht unternimmt, der giebt offenbar zu erkennen, daß er das Wildpret zu Holz schießen will, und wird also von dem Commandeur nach Haus geschikt.

---

## Tit. XLIII.

### Von Hunden die würgen.

§. 120. Wer Hunde hält, die das Wildpret zu viel würgen und dadurch merklich beschädigen, dem wird der Hirschfänger ein halbes Jahr auf das Forstamt gelegt.

a) Geschiehet es wieder und der Hund wird entweder nicht abgeschaft oder besser abgerichtet, so verfällt er in eine Strafe von 11 fl. und der Hund soll todt geschossen werden.

---

## Tit. XLIV.

## Die Hunde müssen zur Wasserjagd abgerichtet werden.

§. 121. In denjenigen Revieren, wo sich Teiche und grosse Flüße befinden, die oft Federwildpret haben, sollen sich die Jäger Hunde abrichten, die ins Wasser gehen. Wer dieses zum Nachtheil der Gerechtigkeit und Nutzen unterläßt, bezahlet 5 fl. Strafe.

---

## Tit. XLV.

## Vom Aufsuchen des geschossenen Wildprets.

§. 122. Wer nach einem Stück Wildpret geschossen hat, es mag im Walde oder Felde seyn, der muß, und wenn er auch fast ganz überzeugt ist, daß es nicht verwundet wurde, nicht allein dahin gehen, wo der Schuß das Wildpret treffen konnte, sondern noch 50 Schritte auf der Färte weiter. Wer dieses nicht verrichtet, der bekommt einen Gulden zur Strafe.

a) Auf einem Treibjagen darf dieses Nachsuchen nicht gleich geschehen, sondern nach geendetem Trieb.

---

## Tit. XLVI.

# Geseze beim Treibjagen.

§. 123. Wenigstens alle drei Jahre soll auf einem Distrikt, wo Uns das Recht zur Treibjagd zustehet, ein großes Jagen gehalten werden.

§. 124. Wenn ein Treibjagen von dem Forstamt befohlen ist, so soll der Revierjäger eine halbe Stunde vor der angesezten Zeit, die Jagdfröhner ablesen, wer dieses nicht befolget, der wird um einen Gulden gestrafet.

§. 125. Wer ohne Forstamtsbefehl eine Treibjagd anstellet, der bezahlet 5 fl. zur Strafe.

§. 126. Wenn Wir auf der Jagd sind, so darf, ohne Unsere Erlaubniß, kein Jäger schießen.

§. 127. Wer auf dem Treibjagen kein Gewehr hat, das mit einem Stellhacken oder einem ledernen Batterie- oder Pfannen-Futteral versehen ist, der muß die Jagd verlassen.

a) Ein Jäger erlegt einen Gulden zur Strafe.

§. 128. Ehe ein Treibjagen anfängt, muß der höchste Jagdbediente den sämtlichen Schützen bekannt machen,

was geschossen werden darf. Wer die Bekanntmachung unterläßt, der giebt einen Gulden Strafe.

§. 129. Vor der Anstellung soll der Revierjäger, in welchem Forst die Jagd ist, Nummer-Zetteln in die Hand nehmen, und jeden Schützen ziehen lassen. Die Schützen sollen die Nummerzetteln auf den Hüten behalten, um jedem Streit ausweichen zu können.

§. 130. Wer, nach der Anstellung, seinen Stand verändert, und wenn es nur 10 Schritte sind, der wird von der Jagd abgewiesen.

a) Ein Jäger soll einen Gulden zur Strafe erlegen.

§. 131. Wer bei einem Treibjagen noch alsdann in das Treiben oder gegen die Wehre mit einer Flinte schießt, wenn solche schon 200 Schritte herangerücket ist, der soll von dem Höchsten bei der Jagd nach Haus geschikt werden.

a) Ein Jäger darf innerhalb einem halben Jahr keinen Hirschfänger tragen.

b) Auf einem Jagen wo Büchsen getragen werden müssen, sollen vierhundert Schritte angenommen werden.

§. 132. Um das St. Hubertusfest in Ehren zu halten, soll jedesmal auf diesen Tag, eine Jagd nahe

bei Mergentheim gehalten werden, wo die sämtliche Jägerei in der Campagne-Uniform zugegen seyn muß. Hierbei wird ausgemacht, wer die besten Hühner-Dachs- und Schweißhunde hat, und das Prämium von 5 fl. nebst einem öffentlichen Lob erhalten soll.

§. 133. Auf Treibjagen, die auf der Kuppel oder sonst im Streit stehenden Distrikten gehalten werden, soll jedesmal ein Protokoll über die Schützen, Treibleute und geschossenes Wildpret von dem Forstamt entworfen und nachgehends eingeschikt werden.

§. 134. Nach gehaltenem Jagen soll der Revierjäger das Ablesen der Treibleute wieder vornehmen, wer dagegen handelt, der erlegt einen Gulden zur Strafe.

## Tit. XLVII.

## Von Fehlern gegen die Weidmanns-sprache.

§. 135. Wenn ein Lehrjung und Pürschbursch in der Weidmannssprache fehlet, so bekommt er nach gehaltener Jagd das Weidemesser von einem Revierjäger; wenn ein Revierjäger und gebetener Schütz von gleichem Rang einen solchen Fehler begehet, alsdann bekommt er das Weidemesser vom Forstmeister; wenn einer vom Rathsrang fehlet, so giebt es ihm der Oberforstmeister.

a) Bei allen Vergehungen, wo das Weidemesser die Strafe ist, darf nur ein Revierjäger, Forstmeister und Oberforstmeister das Weidemesser geben.

## Tit. XLVIII.

## Vom Vorschießen.

§. 136. Wenn ein Vorgesezter ein Stück Wildpret, es sei klein oder groß, siehet, und darauf angeschlagen hat, alsdann darf kein Niederer nach demselben schießen. Wer hiergegen handelt, der bekommt das Weidemesser.

## Tit. XLIX.

## Vom Abspüren.

§. 137. Sobald der erste Schnee gefallen ist, soll es des Jägers Schuldigkeit seyn, in seinem Revier einen Kreuzgang oder Spürgang zu halten, um die Bemerkung machen zu können, von welcher Sorte Wildpret und Raubzeug vorhanden ist. Wer dieses unterläßt, der bekommt eine Strafe von einem Gulden.

a) Wenn er eine ungewöhnliche Fährte z. B. von einem Wolf ꝛc. bemerket, so muß er gleich die Meldung beim Forstamt machen.

---

## Tit. L.

## Von Fuchseisen, Fallen und Selbstschüßen.

§. 138. Wer Fuchseisen oder andere Fallen nahe am Fuß- oder Fahrwege legt, der bekommt einen Thaler zur Strafe.

§. 139. Keinem Jäger ist erlaubt, ohne eine besondere Bewilligung vom Forstamt zu haben, Selbstschüsse zu stellen. Wer jedoch dieses unternimmt, der bekommt 15 fl. Strafe.

## Tit. LI.

# Von der Wildpretsfütterung.

§. 140. Im Dezember, Januar und Februar soll jeder Jäger die Witterung bemerken, und wenn ein solcher tiefer Schnee liegt, daß kein Wildpret das Grüne erreichen kann; so muß er einberichten, wie viel Roth- Damm- und Rehewildpret er ungefähr hat und wie viel Heu er zu haben wünschet. Wer dieses unterläßt, der bekommt das 1te Mal einen Verweiß; das 2te Mal erlegt er einen Thaler Strafe; das 3te Mal wird seine Unachtsamkeit einberichtet.

§. 141. Auf die 1. 2. 3 und 4 jährigen Schläge soll kein Heu ausgetheilet werden, weil sich sonst das Wildpret zum Schaden des jungen Holzes dahin ziehet. Wer dieses nicht befolget, bezahlet einen Gulden Strafe.

## Tit. LII.

## Vom Aufbruch und Zerwürken.

§. 142. Wer aus einem Stück Wildpret die Fille nimmt, der muß Ersatz leisten, und verlieret das Schußgeld.

§. 143. Wer ein Stück Wildpret, ohne Befehl, im Jägerhaus oder an einem andern Ort, zerwürket oder zerleget, verlieret das Schußgeld und Jägerrecht.

---

## Tit. LIII.

## Vom Transport.

§. 144. Kein Stück Wildpret darf in den Monaten Juni, Juli, August und September in der größten Hitze, welche von 10 bis 4 Uhr dauert, bei Verlust des Schußgeldes, eingeschikt werden, es müßte denn besonders befohlen seyn.

§. 145. Vor der Abschickung eines Stücks Wildpret in der heisen Zeit, soll der Jäger den Aufbruch mit grünen Reisern ausfüllen, und solches auch damit bedecken. Wer dieses unterläßt, verlieret das Schußgeld.

§. 146. Ist die Witterung sehr heiß, so soll der Aufbruch mit gestoßenen Wachholderbeeren und Salz allenthalben gerieben und dann mit Reisern ausgefüllet werden. Wer dieses nicht befolget, verlieret das Schußgeld.

a) Das Salz und die Wachholderbeere werden ihm vergütet.

§. 147. Wer das geschossene Wildpret nicht gleich, oder längstens nach einer Stunde, nachdem er in ein Haus gekommen ist, sucht einzuschicken, bezahlt einen Thaler zur Strafe.

a) In der heisen Zeit muß er das ganze Wildpret bezahlen, wenn er es 24 Stunden zurück behalten hat.

## Tit. LIV.

## Vom Schluß der Jagd.

§. 148. Um den Schluß der Jagd bemerklich zu machen, sollen sich auf Mariä Lichtmeß, oder den 2ten Februar, alle Jäger auf dem Forstamt versammeln, und in eine Betrachtung nehmen:

1s wie viel Wildpret in dem verflossenen Jahr gefangen und geschossen wurde;

2s Bei einem allenfallsigen Abgang der Besoldungshasen, schleunige Anstalten treffen, wenn es die Witterung erlaubet.

3s Die Wald- und Jagd-Rug-Verzeichnisse eingeben; Und

4s über den Zustand der Schläge eine mündliche Ueberlegung anstellen.

## Tit. LV.

# Von der Aufnahme der Lehrjungen.

§. 149. Ehe ein Lehrling beim Forstamt zur Aufnahme vorgeschlagen wird, muß der gewählte Revierjäger mit vieler Besorgung nachsehen:

1s ob er einen gesunden Körper hat; Ob er

2s gut höret und siehet; Ob er

3s schreiben und rechnen kann; Ob er

4s einen natürlich guten Verstand hat; Ob er

5s ehrlich ist; Ob er

6s 15 Jahre zurück gelegt hat; Und ob er

7s das nöthige Vermögen besizet, um die Jägerei erlernen zu können.

Fehlet eine von diesen nothwendigen Eigenschaften, so muß er das Forstamt darauf aufmerksam machen, und weitere Befehle erwarten. Wer hierin unbedachtsam oder ungehorsam ist, der darf in 6 Jahren keinen Lehrjungen annehmen.

§. 150. Jeder Akkord, der mit den Eltern oder Vormündern gemacht wird, soll auf 3 Jahre, oder

auf die 3 Behänge gerichtet seyn. Wer einen andern Vertrag schließet, und die Einwilligung beim Forstamt nicht einhohlet, der darf in 3 Jahren keinen Jägerjungen wieder annehmen.

§. 151. Dem Forstamt soll die Gewalt nicht zustehen, über das Glück oder Unglück eines solchen jungen Menschen zu entscheiden, sondern dieses soll nachgehends von dem Oberforstamt oder der Hofkammer bestimmet werden.

---

## Tit. LVI.

## Vom Loßspruch.

§. 152. Nachdem der Lehrjung die 3 Behänge ausgestanden hat, und zum Loßspruch geeignet ist, muß der Lehrbursch eine eigenhändige Bittschrift an das Forstamt eingeben, und um die Prüfung und den Loßspruch bitten. Des Lehrprinzen Schuldigkeit ist, diese Bittschrift mit einem Bericht zu begleiten.

a) Es ist nicht gerade Gesetz, drei Jahre als Lehrjung zu stehen, sondern ein achtsamer und fleisiger Jung kann schon gleich nach dem zweiten Jahr zum Loßspruch kommen.

§. 153. Der Forstmeister nimmt, ohne eine weitere Anfrage, die Prüfung des Lehrjungen in Gegenwart:

a) des Forstrechnungsführers als Sekretairs;

b) Eines Revierjägers, der mit dem Lehrburschen in keiner Verwandschaft stehet, als Zeugen;

c) Eines dergleichen als Zeugen; Und

d) des Lehrprinzen vor.

Ist es keinem Zweifel unterworfen, daß der Lehrbursch die Ehre des Hirschfängers behaupten kann, alsdann sollen sich die Zeugen, der Lehrprinz und die gebetenen Gäste oder Jäger um den Lehrjungen herumstellen, die Hirschfänger aus der Scheide ziehen, und so lange in die Höhe halten, bis der Hirschfänger von einem Jäger dem nunmehrigen Jägerburschen angeleget ist. Findet aber der Forstmeister seine Kenntniße unbeträchtlich, und dieses stimmet auch mit seinem bisherigen Betragen überein, alsdann wird, wenn der Lehrbursch auf dem Loßspruch besteht, Bericht erstattet.

§. 154. Ehe der Lehrbrief ausgefertiget wird, muß er dem Forstmeister vorgezeiget werden. Ist dieses erfolget, alsdann wird er ausgearbeitet, von

1s dem Forstmeister unterschrieben, und mit dem Forstamtssiegel versehen;

2s Von den beiden Zeugen; und

3s von dem Lehrprinzen unterschrieben.

# Tit. LVII.

## Vom Loßspruchs- und Anstellungs-Geld.

§. 155. Wer loßgesprochen wird, der muß 2 fl. 45 kr. in die Jagd-Straf-Casse geben.

§. 156. Wer eine Jagd- oder Forst-Bedienung oder Revier erhält, der muß 5 fl. in die Jagdstraf-Casse geben.

§. 157. Wer eine Oberjägers- Forstmeisters-ꝛc. Stelle erhält, der bezahlet 10 fl.

§. 158. Wer um einen Titel ansuchet und erhält, der giebt in diese Casse 5 fl.

§. 159. Wer eine Zulage bekommt, die über 50 fl. ist, der muß 5 fl. zu dieser Anstalt abgeben.

§. 160. Wer eine Zulage von 100. und mehrern Gulden erhält, der giebt von jedem 100 fl. 5 fl. für ein und allemal, in die Casse.

---

## Tit. LVIII.

## Verwendung der Strafgelder.

§. 161. Die Strafgelder sollen vor der Hand nicht in Unser Aerarium fließen, sondern von dem Forstmeister in eine Büchse gethan, und auf folgende Art verwendet werden.

1s Zu Anschaffung einer Jagd- und Forstbibliothek, welche auf dem Forstamt aufbewahret, und jedem Lehrjungen, Jägerbursch, Revierjäger ꝛc. wenn er sich darum meldet, auf einige Zeit, gegeben werden soll.

2s Zu Austheilung der Prämien. Sollte die Einnahme in einem Jahr so geringe werden, daß die Gelder nicht hinreichten, die Prämien bezahlen zu können; so muß Uns das Forstamt hiervon eine Meldung machen, wo Wir geneigt sind, solche aus der Forst-Casse nehmen zu lassen.

3s Zu Anschaffung von Klappern, für die armen Fröhnerskinder.

4s Zu Anschaffung von ausgestopften Jagdthieren, Holz- Saamen- Blüthe- Blätter- Sammlun-

gen, die bei einem Examen gebraucht werden sollen.

5. Zu Unterstützung krank gewordener Lehrjungen und Jägerbursche.

6. Zu Anschaffung neu erfundener Jagdnetze, Fangeisen, Jagdhörner rc.

---

## Tit. LIX.

## Schluß.

§. 162. Vorstehende Jagdgesetze soll jeder erhalten, der unter Unserm Forstamte stehet. Das Forstamt sowohl als jeder Jäger trägt aber die Verbindlichkeit, wenn sich ein Jagdliebhaber zum Mitgehen meldet, denselben auf diese Geseze aufmerksam zu machen, und sie ihm mitzutheilen. Wer sich dieser Ordnung nicht fügen will, der darf nicht auf der Jagd geduldet werden.

Wir behalten Uns ausdrücklich vor, diese Jagdgesetze nach Umständen zu vermehren und zu vermindern. Gegeben ꝛc.

(L. S.)

# Inhalt.

## Tit. I.

## Vom Edelwildpret.

§. 1. Ein Hirsch von 10 Enden darf geschossen werden.
§. 2. Von der Schußzeit.
§. 3. Vom Schießen der alten Thiere.
§. 4. Vom Hirschthier.
§. 5. Von den Kälbern.
§. 6. Vom Schießen in der Mitte großer Waldungen.
§. 7. Wer mit Hagel schießet.
§. 8. Vom Hetzen des Wildprets.
§. 9. Von den Krankheiten.

## Tit. II.

## Vom Dammwildpret.

§. 10. Ein starker Dammbock soll geschossen werden.
§. 11. Von der Schußzeit.

§. 12. Von der Schußzeit alter Thiere.
§. 13. Vom Schießen geringer Dammthiere.
§. 14. Vom Schießen der Dammschmahlthiere, Dammschmahlhirsche und Dammthiere.
§. 15. Vom Schießen mit Hagel.
§. 16. Von den Kälbern. Vom Schießen in großen Waldungen. Vom Hetzen des Wildprets.

## Tit. III.

## Vom Schwarzwildpret.

§. 17. Vom Schießen der Käuler.
§. 18. Schußzeit.
§. 19. Von der Schußzeit der alten Bachen.
§. 20. Von den geringen Bachen.
§. 21. Vom Schießen der Frischlinge.
§. 22. Vom Schießen mit Schrot.
§. 23. Vom Schießen in der Mitte großer Waldungen. Vom Hetzen.

## Tit. IV.

## Vom Rehwildpret.

§. 24. Vom starken Bock.
§. 25. Schußzeit.

§. 26. Schußzeit der alten Geisen.
§. 27. Vom Schießen der geringen Rehgeisen.
§. 28. Vom Schießen der Kitzen und Schmahlböcke.
§. 29. Vom Schießen mit Kugeln.
§. 30. Beim Blatten darf die Jagdgränze nicht betreten werden.
§. 31. Vom Schießen in der Mitte großer Waldungen. Vom Hetzen. Krankheiten.

## Tit. V.

## Von Hasen.

§. 32. Vom Schießen der Dreyläufer und Hasen.
§. 33. Schußzeit.
§. 34. Vom Auswerfen.
§. 35. Von Treibjagen auf Hasen.

## Tit. VI.

## Von Trappen.

§. 36. Vom Schießen ausgewachsener Trappen.
§. 37. Schußzeit.
§. 38. Vom Aufbrechen.

## Tit. VII.

## Von Schneegänsen.

§. 39. Nach einem halben Jahr sollen sie geschossen werden.

§. 40. Schußzeit.

§. 41. Vom Aufbrechen.

## Tit. VIII.

## Vom Birkhahn.

§. 42. Ein halbjähriger Birkhahn darf geschossen werden.

§. 43. Schußzeit.

§. 44. Vom Aufbrechen.

## Tit. IX.

## Von Fasanen.

§. 45. Ein halbjähriger Fasan darf geschossen werden.

§. 46. Schußzeit.

§. 47. Aufbrechen.

## Tit. X.

### Vom Haselhuhn.

§. 48. Ein halbjähriges Haselhuhn darf geschossen werden.

§. 49. Schußzeit.

§. 50. Vom Aufbrechen.

## Tit. XI.

### Von Auerhahnen.

§. 51. Vom ausgewachsenen Auerhahn.

§. 52. Schußzeit.

§. 53. Vom Aufbrechen.

## Tit. XII.

### Vom Schneehuhn.

§. 54. Vom halbjährigen Schneehuhn.

§. 55. Schußzeit.

§. 56. Ausziehen.

## Tit. XIII.

### Von Enten.

§. 57. Vom Schießen der Enten.

§. 58. Von der Schußzeit der Enten.

§. 59. Vom Entenheerd.

§. 60. Vom Ausziehen.

## Tit. XIV.

### Von den Schnepfen.

§. 61. Von den Schnepfenjagden.

§. 62. Zu aller Zeit dürfen die Schnepfen gefangen und geschossen werden.

§. 63. Von Laufdohnen oder Schleifen.

## Tit. XV.

### Von Feldhühnern.

§. 64. Nur geschildete Hühner sollen erlegt werden.

§. 65. Schußzeit.

§. 66. Von den Hühnerkammern.

§. 67. Vom Ausziehen.

## Tit. XVI.

### Von Wachteln.

§. 68. Von der Schußzeit.

## Tit. XVII.

### Vom Kibitz.

§. 69. Kibitzen = Eyer.

## Tit. XVIII.

### Von Lerchen.

§. 70. Vom Lerchenfang.

## Tit. XIX.

### Von Krammetsvögeln, Ringdrosseln, Schnarren, Drosseln, Singdrosseln, Ziemern, Amseln, Golddrosseln, Kernbeißern, und ähnlichen Vögeln.

§. 71. Von der Schuß- und Fangzeit.

§. 72. Von den Vogelheerden.

§. 73. Von den Vogelschneiden oder Schlingen.

## Tit. XX.

### Von Bären, Luchsen und Wölfen.

§. 74. Schußzeit.

§. 75. Wer ein solches Raubthier spüret, soll es melden.

## Tit. XXI.

### Vom Fischotter.

§. 76. Schußzeit der ausgewachsenen Fischottern.

§. 77. Keine geringern sollen erleget werden.

§. 78. Im Frühjahr oder Sommer sollen sie nicht erleget werden.

§. 79. Vom Abstreifen.

§. 80. Vom Auswerfen.

## Tit. XXII.

## Vom Dachs.

§. 81. Vom Erlegen der ausgewachsenen Dächse.

§. 82. Schuß - und Fangzeit.

§. 83. Vom Dachsgraben.

§. 84. Vom Aufgraben und Zumachen.

## Tit. XXIII.

## Von Baum - und Steinmardern, Zobeln, Iltißen, Wieseln, Hamstern, Frettchen und Eichhörnchen.

§. 85. Von der Schußzeit.

§. 86. Vom Beschädigen der Bäume beim Aushauen.

## Tit. XXIV.

## Vom Uhu, Hasengeier, Habicht, Sperber, Mylan, Mäusegeier, Fischgeier, Sperber, Sprenzgen, Baumfalken, Rittelgeier, Horneulen, Kauz.

§. 87. Schuß - und Fangzeit.

## Tit. XXV.

## Von Triffeln.

§. 88. Vom Zuscharren der Löcher.

§. 89. Vom Aufsuchen.

## Tit. XXVI.

## Von Veränderungen die auf den Kuppel-Jagden geschehen.

§. 90. Von Jagdbriefen.

§. 91. Nur ein Jäger darf auf die Jagd.

§. 92. Vom Aufstellen der Netze.

§. 93. Vom Sterben der Kuppelherren.

## Tit. XXVII.

## Von der hohen Jagd.

§. 94. Was für Wildpret und Raubzeug zur hohen Jagd gehöret.

## Tit. XXVIII.

## Von der Niederjagd.

§. 95. Was für Wildpret und Raubzeug zur Niederjagd gehöret.

## Tit. XXIX.

## Vom Entlaufen zahmer Thiere.

§. 96. Verhalten hierbei.

## Tit. XXX.

## Von der Arbeit der Jagdfröhner.

§. 97. Verzeichniß der Jagdfrohndearbeiten.

## Tit. XXXI.

### Von den Salzlecken.

§. 98. Wenn die Salzlecken gemacht werden müssen.

§. 99. Von neuen Salzlecken.

## Tit. XXXII.

### Von den Suhlen.

§. 100. Besichtigung der Suhlen.

§. 101. Von Anlegung neuer Suhlen.

## Tit. XXXIII.

### Vom Fallwildpret.

§. 102. Von der Meldung.

## Tit. XXXIV.

### Vom schädlichen Suchen der Hunde.

§. 103. Vom Mai bis Bartholomäustag darf kein Hund suchen.

## Tit. XXXV.

### Vom Aufgang der Niederjagd.

§. 104. Den Bartholomäustag sollen sich alle Jäger versammeln.

## Tit. XXXVI.

### Vom Mitnehmen der Schützen.

§. 105. Ohne Erlaubniß darf kein Schütz mitgenommen werden.

## Tit. XXXVII.

### Vom Jagdgehen auf Sonn- und Feyertage.

§. 106. Niemand darf auf die Jagd gehen.

## Tit. XXXVIII.

### Vom Benehmen an der Jagdgränze.

§. 107. An den Gränzen darf nicht viel Wildpret gelassen werden.

§. 108. Vom Ueberschießen.

§. 109. Vom Verbrechen.

§. 110. Vom Melden beim Angränzer.

§. 111. Die Nacheile soll berichtet werden.

§. 112. Vom Aufsuchen der Jagdsteine.

## Tit. XXXIX.

### Von den Jagdschneißen.

§. 113. Vom Gerademachen der Jagdschneißen.

§. 114. Vom Ausbutzen.

§. 115. Breite.

## Tit. XL.

### Von der Wildpretslieferung.

§. 116. Wer den Lieferungsbefehl nicht befolget.

§. 117. Vom Lieferungszettel.

## Tit. XLI.

### Vom Laden der Gewehre.

§. 118. Von Patronen und Lademaas.

## Tit. XLII.

### Vom Vorzeigen des Schrotes.

§. 119. Der Schrot soll vorgezeigt werder.

## Tit. XLIII.

### Von Hunden die würgen.

§. 120. Hunde die würgen, sollen verbessert oder abgeschaft werden.

## Tit. XLIV.

### Die Hunde müssen zur Wasserjagd abgerichtet werden.

§. 121. Wo Wasser ist, müssen die Hunde dazu abgerichtet werden.

## Tit. XLV.

### Vom Aufsuchen des geschossenen Wildprets.

§. 122. Wer nach einem Stück Wildpret geschossen hat, muß nachsuchen.

## Tit. XLVI.

### Geseze beim Treibjagen.

§. 123. Alle 3 Jahre soll ein Jagen gehalten werden.

§. 124. Vom Ablesen der Jagdfröhner.

§. 125. Ohne Befehl darf nicht getrieben werden.

§. 126. Wer auf der Jagd schießen darf, wenn der gnädigste Herr zugegen ist.

§. 127. Vom Stellhacken und Futteral.

§. 128. Von der Bekanntmachung was geschossen werden soll.

§. 129. Von Austheilung der Nummernzettel.

§. 130. Von der Stand-Veränderung.

§. 131. Vom Schießen gegen die Treibleute.

§. 132. Jagd auf den Hubertustag; und von Austheilung der Prämie wegen der besten Hunde.

§. 133. Vom Protokoll bei Kuppeljagden.

§. 134. Vom Ablesen der Jagdfröhner nach der Jagd.

## Tit. XLVII.

### Von Fehlern gegen die Weidmannssprache.

§. 135. Wer das Weidemesser geben soll.

## Tit. XLVIII.

## Vom Vorschießen.

§. 136. Der Niedere darf dem Hohen nicht vorschießen.

## Tit. XLIX.

## Vom Abspüren.

§. 137. Vom Spurgang.

## Tit. L.

## Von Fuchseisen, Fallen- und Selbstschüssen.

§. 138. Wer solche nahe an die Wege legt.

§. 139. Von Legung der Selbstschüsse.

## Tit. LI.

## Von der Wildpretsfütterung.

§. 140. Nach gefallenem Schnee muß um Heu angehalten werden.

§. 141. Wo die Fütterung gegeben werden soll.

## Tit. LII.

## Vom Aufbruch und Zerwürken.

§. 142. Von der Fille.

§. 143. Vom Zerwürken im Jägerhaus.

## Tit. LIII.

## Vom Transport.

§. 144. In den heisen Stunden darf kein Wildpret transportiret werden.

§. 145. Vom Ausfüllen und Bedecken des Wildprets.

§. 146. Vom Einreiben des Aufbruchs.

§. 147. Das Wildpret muß gleich eingeschikt werden.

## Tit. LIV.

## Vom Schluß der Jagd.

§. 148. Versammlung der Jäger auf Lichtmeß.

## Tit. LV.

## Von der Aufnahme der Lehrjungen.

§. 149. Von den Eigenschaften die ein Jung haben muß.

§. 150. Vom Akkord.

§. 151. Von der Bestimmung ob der Lehrjung aufgenommen werden soll.

## Tit. LVI.

## Vom Loßspruch.

§. 152. Bitte um den Loßspruch.

§. 153. Von dem Prüfungs-Personale.

§. 154. Von Ausfertigung des Lehrbriefs.

## Tit. LVII.

## Vom Loßspruchs- und Anstellungsgeld.

§. 155. Der Loßgesprochene muß in die Casse bezahlen.

§. 156. Wer eine Revier erhält, der muß bezahlen.

§. 157. Wer ein Oberforstbedienung erhält, der muß bezahlen.

§. 158. Wer einen Titel erhält, der muß bezahlen.

§. 159. Wer eine Zulage erhält von 50 fl. der muß etwas bezahlen.

§. 160. Wer eine große Zulage erhält, der muß etwas abgeben.

## Tit LVIII.

## Verwendung der Strafgelder.

§. 161. Es soll eine Bibliothek angeschaft werden. Klappern, ausgestopfte Thiere sollen daraus bezahlet werden. Unterstüzung kranker Jäger. Anschaffung neuer Netze rc.

## Tit LIX.

## Schluß.

§. 162. Austheilung der Jagdgesetze.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BIBLIOTHECA TILIANA

Zettel.

| uf welche Art wurde s Wildpret zum Schuß gebracht? | Wer hat es zuerst zum Transport erhalten? |
|---|---|
| Auf dem Anstand. | Joh. Eckert von Roth. |

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hartig, Friedrich Karl

Jagd-Gesetze oder Schußordnung

Nürnberg ; Altdorf 1807

Oecon. 2176 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10300814-1